

30. Januar 2023

**Rundschreiben Nr. 05/2023**

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 04/2023

An alle  
Kreditinstitute

**Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,  
Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

Durchführungsverordnung (EU) 2023/192 des Rates vom 30. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2023/192<sup>1</sup> (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union eine Einrichtung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014<sup>2</sup> (Sanktionsregime Russland/ Ukraine) aufgenommen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

**spätestens bis zum 6. Februar 2023**

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2022/192 betroffen sind.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/192 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

**Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln.** Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

**Wir weisen darauf hin, dass Sie auch verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind, unaufgefordert zu melden.**

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

**<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Kriwanek



Beglaubigt:  
*S. Perilli*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/192 DES RATES

vom 30. Januar 2023

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Die Union unterstützt nach wie vor uneingeschränkt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine.
- (3) Iran leistet militärische Unterstützung für den grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Ansicht, dass eine an der Entwicklung und Lieferung unbemannter Luftfahrzeuge an Russland beteiligte Einrichtung in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden sollte.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. KULLGREN

---

ANHANG

Die folgende Einrichtung wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen:  
Einrichtungen

|       | Namen   | Angaben zur Identifizierung  | Begründung  | Datum der Aufnahme in die Liste |
|-------|---|--|---|---------------------------------|
| „175. | Iran Aircraft Manufacturing Industries Corporation (HESA)<br>شرکت صنایع هواپیماسازی ایران | Anschrift: Sepahbod Gharani Avenue 107, Tehran, Iran<br>Art der Organisation: Hersteller im Luft- und Raumfahrtbereich<br>staatliches Unternehmen<br>Ort der Registrierung: Isfahan (Iran)<br>Datum der Registrierung: 1977<br>Sonstige verbundene Organisationen: Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) | Iran Aircraft Manufacturing Industries Corporation (HESA) ist ein iranisches Unternehmen, das auf die Herstellung militärischer und ziviler Luftfahrzeuge und unbemannter Luftfahrzeuge (Unmanned Aerial Vehicles, UAV) spezialisiert ist.<br>HESA stellt UAV her, die vom Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) verwendet werden, und ist an Forschung, Entwicklung, Herstellung und Flugbetrieb im Zusammenhang mit UAV beteiligt. HESA ist eine Tochtergesellschaft von Iran Aviation Industries Organization (IAIO), eines staatseigenen Unternehmens, das dem iranischen Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte (Ministry of Defense and Armed Forces Logistics) (MODAFL) untersteht. Die von HESA in Iran hergestellten UAV werden von der Russischen Föderation im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt.<br>Somit ist HESA verantwortlich für die materielle Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. | 30.1.2023“                      |

**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Finanzsanktionen

**Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten**

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**  
  
**Rundschreiben Nr. 05/2023, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx**  
  
oder  
  
**Rundschreiben Nr. 05/2023, Meldung: Siehe gesonderte Meldung, BLZ: xxxxxxxx**
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse  
  
**sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de**
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de zu richten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

**Fax-Nr. 069 709097- 3801**